

fahren bot Gelegenheit, der Forderung nach Berücksichtigung der sozialen Struktur Genüge zu tun. Die Zulassung erfolgte auf der Grundlage von Empfehlungen, die von einer Auswahlkommission gegeben wurden.

Für das Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen gilt seit dem 1. 7. 1971 die Anordnung vom 1. 7. 1971⁶ 7. Danach sind Voraussetzungen für die Studienbewerbung:

- die aktive Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft und die Bereitschaft zur aktiven Verteidigung des Sozialismus,
- der Nachweis hoher fachlicher Leistungen verbunden mit dem Streben, das Wissen und Können ständig zu vervollkommen,
- die Bereitschaft, alle Forderungen der sozialistischen Gesellschaft vorbildlich zu erfüllen und nach dem erfolgreichen Abschluß des Studiums ein Arbeitsrechtsverhältnis nach der Absolventenordnung (s. Rz. 26 zu Art. 24) abzuschließen.

Zu den Bewerbungsunterlagen, die einzureichen sind, gehört eine Einschätzung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers durch die Schule oder den Betrieb bzw. die Dienststelle der bewaffneten Organe in Abstimmung mit der entsprechenden Leitung der FDJ bzw. bei Bewerbern aus der Praxis mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Über die Zulassung entscheidet eine Zulassungskommission, die bei jeder Universität oder Hochschule besteht und vom Rektor geleitet wird. In der einfachen Gesetzgebung wird die soziale Struktur nicht mehr erwähnt. Aber in die Wertung der geforderten Voraussetzungen kann insbesondere anhand der Gesamteinschätzung die soziale Stellung des Bewerbers und seiner Eltern unschwer einbezogen werden. Für das Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen sowie das Fern- und Abendstudium gelten ähnliche Bestimmungen⁷.

- 8 c) Bestimmte Personengruppen genießen bei der Zulassung zum Studium Vorrang. Nach § 9 Abs. 1 der Förderungsverordnung⁸ sind die Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere auf Zeit, die innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen und die erforderlichen Voraussetzungen besitzen, vorrangig zum Studium zuzulassen, soweit sie nach Ablauf der festgelegten Dienstzeit (s. Rz. 14 zu Art. 23) oder nach mindestens 3 Jahren aktivem Wehrdienst entlassen wurden. Das gleiche gilt nach § 19 Abs. 1 a.a.O. für entlassene Berufssoldaten.

In den Einzelverträgen mit den Angehörigen der technischen Intelligenz in den volkseigenen Betrieben kann die Werkleitung verpflichtet werden, dafür zu sorgen, daß deren Kinder ihren geistigen Fähigkeiten und Voraussetzungen entsprechend die Ausbildungsmöglichkeiten in der DDR erhalten, die von ihnen gewünscht werden⁹. Bei Vorliegen ei-

6 Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen - Zulassungsordnung - vom 1. 7. 1971 (GBl. II S. 486).

7 Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen - Zulassungsordnung - vom 15. 4. 1972 (GBl. II S. 221); Anordnung Nr. 2 dazu vom 20. 5. 1974 (GBl. I S. 269); Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen vom 1. 7. 1973 (GBl. I S. 302).

8 Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee - Förderungsverordnung - vom 13. 2. 1975 (GBl. I S. 221).

9 § 9 Muster eines Einzelvertrages, wie er nach der Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1953 (GBl. S. 897) abgeschlossen werden kann.